

Die bisherigen Volksabstimmungen im Kanton Zürich.

Nr.	Tag der Abstimmung	Nähere Bezeichnung der Referendumsvorlagen	Stimm- berechnung	Votanten		An- nehmende		Ver- werfende		Leere Stimmen	
				Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1	1869, XI. 7.	Gesetz betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen	65,531	48,001	73,2	41,472	90,4	4,401	9,6	2,128	4,4
2	" " "	Gesetz betreffend das Salzregal	65,531	48,001	73,2	40,484	87,9	5,548	12,1	1,969	4,1
3	" " "	Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank	65,531	48,001	73,2	37,157	82,0	8,144	18,0	2,700	5,6
4	" " "	Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten	65,531	48,001	73,2	38,600	86,3	6,129	13,7	3,272	6,8
5	1870, II. 20.	Gesetz betreffend die Ausgabe von Banknoten	65,723	53,846	81,9	39,917	78,2	11,151	21,8	2,778	5,2
6	" " "	Gesetz betreffend den Ersatz des Schulgeldes	65,723	53,846	81,9	37,317	72,2	14,358	27,8	2,171	4,0
7	" " "	Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer (als Ganzes)	65,723	53,846	81,9	31,397	60,9	20,162	39,1	2,287	4,2
8	" " "	Separate Abstimmung über die amtliche Inventarisation bei Todesfällen	65,723	53,846	81,9	24,702	49,4	25,352	50,6	3,792	7,0
9	" " "	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer	65,723	53,846	81,9	29,256	57,4	21,674	42,6	2,916	5,4
10	" IV. 24.	Gesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken	65,329	50,006	76,5	18,216	40,3	26,983	59,7	4,807	9,6
11	" " "	Gesetz betreffend eine Geschäftsordnung des Kantonsrates	65,329	50,006	76,5	27,674	63,7	15,742	36,3	6,590	13,2
12	" " "	Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer	65,329	50,006	76,5	23,934	53,5	20,781	46,5	5,291	10,6
13	" V. 22.	Beschluss betreffend Beteiligung des Kantons Zürich bei einer Alpeneisenbahn durch den St. Gotthard	65,271	48,912	74,9	30,271	66,3	15,361	33,7	3,143	6,4
14	1871, I. 8.	Beschluss betreffend den Abschluss eines Konkordates für gemeinsame Massregeln zur Verteilung der Maikäfer und Engerlinge	65,378	44,467	68,0	32,536	89,7	3,738	10,3	8,070	18,1
15	" " "	Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich	65,378	44,467	68,0	31,339	87,7	4,414	12,3	8,585	19,3
16	" " "	Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt	65,378	44,467	68,0	30,365	85,4	5,185	14,6	8,800	19,8
17	" " "	Gesetz betreffend das Strassenwesen	65,378	44,467	68,0	31,876	87,4	4,584	12,6	7,899	17,8
18	1871, VI. 25.	Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen	64,893	42,937	66,2	26,269	83,8	5,093	16,2	11,375	26,5
19	" " "	Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt	64,893	42,937	66,2	21,982	65,1	11,767	34,9	9,056	21,1
20	" " "	Initiativbegehren um Revision des Titels III des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer	64,893	42,937	66,2	15,060	44,5	18,814	55,5	8,927	20,8
21	" X. 29.	Gesetz betreffend die Schuldbetreibung (Initiativvorschlag)	65,267	45,754	70,1	21,316	54,7	17,681	45,3	6,623	14,5
22	" " "	Gesetz betreffend das Auffallsverfahren (Initiativvorschlag)	65,267	45,754	70,1	20,343	52,3	18,579	47,7	6,698	14,6
23	1872, IV. 14.	Gesetz betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen	66,311	58,456	88,2	25,822	52,5	23,384	47,5	9,194	15,7
24	" " "	Gesetz betreffend die Eintheilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden	66,311	58,456	88,2	36,224	71,1	14,689	28,9	7,450	12,7
25	" " "	Gesetz betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen	66,311	58,456	88,2	34,858	69,0	15,643	31,0	7,882	13,5
26	" " "	Gesetz betreffend das gesammte Unterrichtswesen, vorbehaltlich der §§ 10, 11, 103 (Absatz 2) und 143	66,311	58,456	88,2	16,242	23,8	40,204	71,2	1,940	3,3
27	" " "	Abgesonderte Abstimmung über die §§ 10 und 11 des Unterrichtsgesetzes (erweiterte Alltagschule)	66,311	58,456	88,2	13,786	24,5	42,467	75,5	2,195	3,8
28	" " "	Abgesonderte Abstimmung über die §§ 103 (Absatz 2) und 143 des Unterrichtsgesetzes (Bildung der Volksschullehrer)	66,311	58,456	88,2	13,035	23,2	43,240	76,8	2,112	3,6

Nr.	Tag der Abstimmung	Nähere Bezeichnung der Referendumsvorlagen	Stimm- berech- tigte	Votanten		An- nehmende		Ver- werfende		Leere Stimmen	
				Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
29	1872, IV. 14.	Initiativbegehren betreff. obligatorische Stimm- abgabe	66,311	58,456	88,2	23,872	46,8	27,161	53,2	7,329	12,5
30	" X. 27.	Gesetz betreffend Abänderung von § 7 des Ge- setzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 7. November 1869	64,239	47,972	74,7	32,910	84,9	5,833	15,1	9,008	18,8
31	" XII. 22.	Gesetz betreffend die Besoldung der Volks- schullehrer	65,593	47,616	72,6	28,886	67,4	13,975	32,6	4,663	9,8
32	" " "	Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestim- mungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. De- zember 1859	65,593	47,616	72,6	29,253	69,0	13,120	31,0	5,185	10,9
33	1873, V. 18.	Gesetz betreffend den Bau einer neuen Kaserne	66,069	49,236	74,5	38,718	91,2	3,713	8,8	6,758	13,7
34	" " "	Gesetz betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule	66,069	49,236	74,5	27,548	72,1	10,661	27,9	10,947	22,2
35	" " "	Gesetz betreffend das Technikum	66,069	49,236	74,5	25,732	66,7	12,825	33,3	10,602	21,5
36	" " "	Gesetz betreffend die Besoldungen verschiedener Verwaltungsstellen und die von ihnen zu be- ziehenden Staatsgebühren	66,069	49,236	74,5	16,313	40,7	23,817	59,3	9,022	18,3
37	" XII. 14.	Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Kirchenwesen vom 20. August 1861	65,500	44,878	68,5	20,598	56,1	16,136	43,9	8,109	18,1
38	" " "	Gesetz betreffend die Eintheilung des Kantons in Notariatskreise, die Anstellung der Notare und die Notariatsgebühren	65,500	44,878	68,5	19,127	51,2	18,207	48,8	7,493	16,7
39	" " "	Gesetz betreffend die Besoldungen verschiedener Verwaltungsstellen und die von ihnen zu be- ziehenden Staatsgebühren	65,500	44,878	68,5	14,632	39,3	22,587	60,7	7,605	16,9
40	1874, VI. 14.	Initiativvorschlag für Errichtung einer oder mehrerer Korrekptionsanstalten von Staats- wegen und Erlassung der hierfür nöthigen Gesetze	66,615	48,201	72,4	19,967	50,3	19,696	49,7	8,386	17,4
41	" " "	Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege, I. und IV. Buch	66,615	48,201	72,4	26,319	70,6	10,959	29,4	10,831	22,5
42	" XI. 29.	Gesetz betreffend die kantonale Kranken- und Versorgungsanstalt	66,534	44,654	67,1	28,786	84,1	5,423	15,9	10,386	23,3
43	" " "	Gesetz betreffend die Erhöhung der jährlichen Entschädigung an die Bezirkshauptorte	66,534	44,654	67,1	18,852	55,8	14,955	44,2	10,774	24,1
44	" " "	Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege, II. und III. Buch, nebst Uebergangs- und Schlussbestimmungen	66,534	44,654	67,1	23,227	70,4	9,748	29,6	11,597	26,0
45	1875, VI. 27.	Gesetz betreffend Entschädigung der nicht be- stätigten Lehrer und Geistlichen	68,457	52,618	76,9	14,372	33,0	29,166	67,0	9,017	17,1
46	" " "	Gesetz betreffend das Gemeindegewesen, vorbe- hältlich der §§ 25 (Absatz 3) und 132	68,457	52,618	76,9	23,716	53,9	20,285	46,1	8,568	16,3
47	" " "	Gemeindegewesen, § 25, Absatz 3, betreffend un- entgeltlichen Bürgerrechtserwerb nach zehnjähriger Niederlassung	68,457	52,618	76,9	23,130	50,2	22,922	49,8	6,514	12,4
48	" " "	Gemeindegewesen, § 132, soweit dieser die Ein- führung einer Einkommenssteuer betrifft	68,457	52,618	76,9	16,540	36,4	28,893	63,6	7,130	13,6
49	1876, XII. 10.	Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestim- mungen des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben	71,670	53,467	74,6	40,646	82,7	8,511	17,3	4,270	8,0
50	" " "	Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheits- pflege und die Lebensmittelpolizei	71,670	53,467	74,6	41,690	86,8	6,341	13,2	5,402	10,1
51	" " "	Gesetz betreffend die Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt	71,670	53,467	74,6	35,615	76,3	11,075	23,7	6,728	12,6
52	1877, IV. 15.	Gesetz betreffend die Besoldungen verschiedener kantonalen Verwaltungsstellen und die von ihnen zu beziehenden Staatsgebühren	72,305	57,614	79,7	12,564	26,4	35,067	73,6	9,914	17,2
53	" " "	Beschluss des Kantonsraths betreffend Inan- spruchnahme des Reservefonds der Kantonal- bank für Beiträge an die Wasserschäden der Gemeinden.	72,305	57,614	79,7	34,839	71,7	13,746	28,3	8,983	15,6

Nr.	Tag der Abstimmung	Nähere Bezeichnung der Referendumsvorlagen	Stimm- berech- tigte	Votanten		An- nehmende		Ver- werfende		Leere Stimmen	
				Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
54	1877, IV. 15.	Verfassungsgesetz betreffend Ausführung des Art. 89 der Bundesverfassung	72,305	57,614	79,7	25,151	60,2	16,613	39,8	15,759	27,4
55	" " "	Gesetz betreffend Ausgabe von Banknoten (Banknotenmonopol, Volksinitiative)	72,305	57,614	79,7	33,368	67,7	15,899	32,3	8,294	14,4
56	1878, II. 10.	Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32 der Verfassung des eidgen. Standes Zürich vom 18. April 1869	71,997	49,742	69,1	25,805	66,9	12,776	33,1	11,013	22,1
57	" IV. 28.	Gesetz betreffend Erhebung der Zivilgemeinde Truttikon zu einer politischen Gemeinde	71,916	48,274	67,1	30,527	82,4	6,499	17,6	11,137	23,1
58	" " "	Gesetz betreffend die Eintheilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden	71,916	48,274	67,1	30,610	83,5	6,048	16,5	11,530	23,9
59	" " "	Gesetz betreffend Abänderung des § 33 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 (Reduktion der drei Wahlgänge auf zwei)	71,916	48,274	67,1	30,774	82,6	6,461	17,4	10,949	22,7
60	" V. 19.	Beschluss betreffend die Betheiligung des Kantons Zürich an der Nachsubvention für die Gotthardbahn	71,997	58,734	81,6	22,198	45,6	26,440	54,4	10,027	17,1
61	" " "	Gesetz betreffend die Behandlung von Initiativbegehren	71,997	58,734	81,6	27,542	68,0	12,960	32,0	18,142	30,9
62	" " "	Gesetz betreffend die Zivilgemeinden	71,997	58,734	81,6	26,153	62,2	15,914	37,8	16,584	28,2
63	" " "	Gesetz betreffend die Sekundarschulkreis-Gemeinden	71,997	58,734	81,6	31,037	75,9	9,879	24,1	17,735	30,2
64	" VI. 30.	Gesetz betreffend eine kantonale Webschule	72,684	53,163	73,1	21,670	49,7	21,934	50,3	9,488	17,8
65	" " "	Gesetz betreffend Abänderung des V. Buches des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich, enthaltend das Erbrecht	72,684	53,163	73,1	14,713	33,2	29,601	66,8	8,763	16,5
66	" X. 27.	Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank	72,200	55,312	76,6	20,470	48,8	21,448	51,2	13,317	24,1
67	" " "	Beschluss betreffend die Betheiligung des Kantons Zürich an der Nachsubvention für die Gotthardbahngesellschaft	72,200	55,312	76,6	30,048	65,1	16,143	34,9	9,067	16,4
68	1879, V. 4.	Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps	72,730	55,992	77,0	30,045	68,1	14,078	31,9	11,807	21,1
69	" " "	Volksinitiative betreffend Anhandnahme des Getreidehandels durch den Staat	72,730	55,992	77,0	16,778	35,8	30,047	64,2	9,115	16,3
70	" " "	Gesetz betreffend den Schutz der nützlichen Wildthiere und die Ausübung der Jagd	72,730	55,992	77,0	14,196	31,0	31,563	69,0	10,181	18,2
71	" " "	Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekationsanstalten	72,730	55,992	77,0	24,585	55,2	19,967	44,8	11,376	20,3
72	" XI. 30.	Gesetz betreffend die Abtretung von Privat- rechten	72,423	50,255	69,4	18,678	51,6	17,546	48,4	13,954	27,8
73	" " "	Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestim- mungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874	72,423	50,255	69,4	17,310	47,7	18,984	52,3	13,887	27,6
74	" " "	Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Kantonsrathes	72,423	50,255	69,4	14,250	39,6	21,716	60,4	14,206	28,3
75	" " "	Kantonsrathsbeschluss betreffend Genehmigung eines Vertrages über die Regulirung der Bau- pflicht Zürich's gegenüber dem Polytechnikum	72,423	50,255	69,4	16,552	45,2	20,076	54,8	13,559	27,0
76	1880, VI. 13.	Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestim- mungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874	72,641	57,359	79,0	25,508	55,5	20,480	44,5	11,283	19,7
77	" " "	Volksinitiative für die Aufhebung des Impf- zwanges	72,641	57,359	79,0	23,076	44,5	28,828	55,5	5,384	9,4
78	" " "	Gesetz betreffend den Markt- und Hausirver- kehr und den Verkehr von Handelsreisenden	72,641	57,359	79,0	26,800	54,7	22,154	45,3	8,345	14,5
79	1881, III. 27.	Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern	72,708	54,083	74,4	25,255	59,3	17,337	40,7	11,411	21,1

Nr.	Tag der Abstimmung	Nähere Bezeichnung der Referendumsvorlagen	Stimm- berechtigte	Votanten		An- nehmende		Ver- werfende		Leere Stimmen	
				Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
80	1881, III. 27.	Gesetz betreffend Staatsbeiträge an Schulhaus- bauten	72,708	54,083	74,4	28,706	67,7	13,670	32,3	11,622	21,5
81	" " "	Volksinitiative für Abänderung von § 145, Ab- satz 1, des Gemeindegesetzes (Gemeinde- steuerregister)	72,708	54,083	74,4	28,765	69,0	12,923	31,0	12,319	22,8
82	" " "	Volksinitiative für Abänderung von § 40, Ab- satz 2, des Gemeindegesetzes (Beschränkung des Stimmrechtes der Schweizerbürger in kan- tonalen und Gemeindeangelegenheiten)	72,708	54,083	74,4	16,518	39,5	25,252	60,5	12,229	22,6
83	" " "	Volksinitiative für Aufhebung des letzten Ab- satzes von § 25 des Gemeindegesetzes (Er- sitzung des Gemeindebürgerrechtes)	72,708	54,083	74,4	18,336	44,0	23,302	56,0	12,359	22,9
84	" VI. 12.	Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reb- laus	73,013	52,311	71,6	21,829	51,3	20,698	48,7	9,749	18,6
85	" " "	Gesetz betreffend die Ertheilung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft und das Halten von Zuchtstieren	73,013	52,311	71,6	24,100	56,8	18,344	43,2	9,828	18,8
86	" " "	Gesetz betreffend das Gewerbeswesen	73,013	52,311	71,6	19,185	46,2	22,337	53,8	10,756	20,6
87	1882, V. 21.	Gesetz betreffend die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher	72,995	53,642	73,5	36,521	82,2	7,896	17,8	9,179	17,1
88	" " "	Gesetz betreffend die Uebernahme der Garantie des Kantons Zürich für die Banknotenemission der Kantonalbank	72,995	53,642	73,5	32,202	74,7	10,919	25,3	10,469	19,5
89	" " "	Gesetz betreffend die Besteuerung der Bank- noten	72,995	53,642	73,5	33,592	78,0	9,491	22,0	10,495	19,6
90	" " "	Gesetz betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen	72,995	53,642	73,5	26,856	59,8	18,025	40,2	8,713	16,2
91	" " "	Gesetz betreffend die Flurpolizei	72,995	53,642	73,5	25,034	58,9	17,444	41,1	11,114	20,7

Wir haben den vorstehenden statistischen Zusammen- stellungen über die bisherigen Volksabstimmungen im Kanton Zürich noch einige Bemerkungen beizufügen.

Seit Annahme der gegenwärtigen Verfassung des Kantons Zürich am 18. April 1869 bis jetzt haben im Ganzen 28 Abstimmungen stattgefunden und es ist an denselben über 91 Vorlagen entschieden worden. Diese vertheilen sich folgendermassen auf die einzelnen Jahre:

1869 : 1 Abstimmungen mit 4 Vorlagen.

1870 : 3 » » 9 »

1871 : 3 » » 9 »

1872 : 3 » » 10 »

1873 : 2 » » 7 »

1874 : 2 » » 5 »

1875 : 1 » » 4 »

1876 : 1 » » 3 »

1877 : 1 » » 4 »

1878 : 5 » » 12 »

1879 : 2 » » 8 »

1880 : 1 » » 3 »

1881 : 2 » » 8 »

1882 : 1 » » 5 »

Von den 91 Vorlagen, über welche das Volk abzu- stimmen hatte, waren: 67 Gesetze, 5 separate Abstim- mungen über einzelne Gesetzesartikel, 6 Beschlüsse, 11 Ini-

tativbegehren und 2 Verfassungsgesetze. Davon gelangten zur Annahme: 54 Gesetze, 1 gesondert vorgelegter Ge- setzesartikel (betreffend die Ersitzung des Bürgerrechtes nach zehnjähriger Niederlassung), 4 Beschlüsse, 5 Initiativ- begehren (die jetzt geltenden Gesetze über die Schuld- betreibung und das Auffallsverfahren, Frage über Er- richtung einer oder mehrerer staatlicher Korrekations- anstalten, Einführung des Banknotenmonopols und ver- änderte Anlage der Gemeindesteuerregister) und die 2 Verfassungsgesetze; verworfen wurden: 13 Gesetze (das Fabrikgesetz, das Unterrichtsgesetz, das Besoldungs- gesetz (zwei Mal nach einander), das Gesetz betreffend Entschädigung der nicht bestätigten Lehrer und Geist- lichen, das Besoldungsgesetz (zum dritten Male), das Gesetz über Errichtung einer kantonalen Webschule, das revidirte Erbrecht, das Kantonalbankgesetz, das Jagd- gesetz, das theilweise revidirte Gesetz über die Rechts- pflege, die Geschäftsordnung für den Kantonsrath und das Gewerbegesetz), 4 separate Gesetzesartikel (über amt- liche Inventarisirung bei Todesfällen, Verlängerung der Alltagsschule, Bildung der Volksschullehrer und Ein- führung einer Gemeinde-Einkommenssteuer), 2 Beschlüsse (betreffend die Nachsubvention für den Gotthard und die vertragliche Regulirung der Baupflicht Zürich's gegen- über dem Polytechnikum) und 6 Initiativbegehren (durch

welche verlangt wurde eine Revision des Steuergesetzes, die obligatorische Theilnahme bei den Wahlen und Abstimmungen, die Anhandnahme des Getreidehandels durch den Staat, die Aufhebung des Impfwanges, die Beschränkung des Stimmrechtes der Schweizerbürger in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten und die Aufhebung der Ersitzung des Gemeindebürgerrechtes). Im Ganzen sind 66 Vorlagen angenommen und 25 verworfen worden.

Nicht uninteressant ist ferner, wie sich die Zahl der Stimmberechtigten zu derjenigen der votanten verhält, d. h. ein wie grosser Bruchtheil der Berechtigten an den Abstimmungen jeweilen auch wirklich theilgenommen hat. In dieser Beziehung präsentiren sich die 28 Abstimmungen in nachstehender Reihenfolge:

1872, IV. 14.: 88,2 %	1882, V. 21.: 73,5 %
1870, II. 20.: 81,9 »	1869, XI. 7.: 73,2 »
1878, V. 19.: 81,6 »	1878, VI. 30.: 73,1 »
1877, IV. 15.: 79,7 »	1872, XII. 22.: 72,6 »
1880, VI. 13.: 79,0 »	1874, VI. 14.: 72,4 »
1879, V. 4.: 77,0 »	1881, VI. 12.: 71,6 »
1875, VI. 27.: 76,9 »	1871, X. 29.: 70,1 »
1878, X. 27.: 76,6 »	1879, XI. 30.: 69,4 »
1870, IV. 24.: 76,5 »	1878, II. 10.: 69,1 »
1870, V. 22.: 74,9 »	1873, XII. 14.: 68,5 »
1872, X. 27.: 74,7 »	1871, I. 8.: 68,0 »
1876, XII. 10.: 74,6 »	1878, IV. 28.: 67,1 »
1873, V. 18.: 74,5 »	1874, XI. 29.: 67,1 »
1881, III. 27.: 74,4 »	1871, VI. 25.: 66,2 »

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass die Betheiligung an den Abstimmungen jeweilen dann am stärksten war, wenn es sich entweder um wichtige Gesetze oder aber um solche Vorlagen handelte, welche eine bedeutende Agitation verursacht hatten. An drei Abstimmungen haben sich mehr als 80 %, an sechs weiteren Abstimmungen 75—80 % der sämtlichen Stimmberechtigten betheiligt; weitaus die grösste Betheiligung fand statt bei der Abstimmung über das Unterrichtsgesetz und über die Staatsbetheiligung bei Eisenbahnen; dann folgen die Abstimmungen über das Steuergesetz und die Erbschaftsteuer, über die Nachsubvention für den Gotthard, über das Banknotenmonopol, über die Aufhebung des Impfwanges, über den Getreidehandel durch den Staat, über das Gesetz betreffend das Gemeindegewesen, über das Fabrikgesetz etc. Die geringste Betheiligung an der Abstimmung hat am 25. April 1871 stattgefunden, an welcher sich nur 66,2 % der Stimmberechtigten betheiligt haben; bei sieben Abstimmungen betrug die votantenzahl 66,2—70 %, bei zwölf weiteren Abstimmungen 70,1—75 %; an den sämtlichen bisherigen Abstimmungen haben sich durchschnittlich 74,1 % der Stimmberechtigten betheiligt und es sind je genau 14 Abstimmungen über und unter

diesem Durchschnitte geblieben. In der Regel war die Betheiligung an der Abstimmung dann am schwächsten, wenn solche Vorlagen an den Volkssentscheid gelangten, die nicht auf ein allgemeineres Interesse von Seite der grossen Masse der Stimmberechtigten Anspruch machen konnten. Man muss sich auch nicht darüber verwundern, wenn die überwiegende Mehrheit des Volkes sich für Annahme oder Verwerfung einer Geschäftsordnung für den Regierungsrath, für die Erhebung einer Zivilgemeinde zu einer politischen Gemeinde, für ein Konkordat zur Vertilgung von Maikäfern etc. nicht zu erwärmen vermag. Nebstdem haben aber auch sehr wichtige gesetzgeberische Vorlagen nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Stimmberechtigten zur Stimmurne zu bringen vermocht. Als solche sind zu bezeichnen: die Zivilprozess- und die Strafprozessordnung (II. und III. Buch des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege), das Strafgesetzbuch, das Besoldungsgesetz, das Expropriationsgesetz, das Schuldbetreibungs- und das Konkursgesetz etc. Welches ist hier der Grund der auffallend schwachen Betheiligung? Ist er zu suchen in der Uebersättigung der Stimmberechtigten, oder in dem Gefühle derselben, über solche Gesetze ein selbstständiges Urtheil doch nicht abgeben zu können, oder haben da noch andere Faktoren mitgewirkt?

Fast noch mehr, als die oft ausserordentlich schwache Betheiligung der Stimmberechtigten bei den Abstimmungen, fällt in's Auge die bei vielen Abstimmungen enorme Zahl von eingelegten leeren Stimmzetteln. Merkwürdiger Weise zeigt sich die grösste Zahl der in dieser Weise zu Tage tretenden Stimmenthaltungen bei dem Gesetz betreffend die Behandlung von Initiativbegehren, bei welchem nicht weniger als 30,9 % der votanten leere Stimmzettel eingelegt hatten; dann folgt mit 30,2 % das am gleichen Tage (19. Mai 1878) zur Abstimmung gekommene Gesetz betreffend die Sekundarkreisgemeinden. Zwischen 30—25 % Stimmenthaltungen sind vorgekommen bei 8 Vorlagen (Geschäftsordnung des Kantonsrathes, Gesetz betreffend die Zivilgemeinden, Expropriationsgesetz, Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege, Verfassungsgesetz betreffend Ausführung des Art. 89 der Bundesverfassung, Vertrag betreffend Regulirung der Baupflicht Zürichs gegenüber dem Polytechnikum, Geschäftsordnung des Regierungsrathes, Zivilprozess- und Strafprozessordnung), zwischen 25—20 % bei 21, zwischen 20—15 % bei 28, zwischen 15—10 % bei 15, zwischen 10—5 % bei 7 und unter 5 % bei 10 Vorlagen. Am wenigsten Stimmenthaltungen sind vorgekommen beim Unterrichtsgesetz, bei den gesondert zur Abstimmung gebrachten Paragraphen des gleichen Gesetzes, bei dem Gesetz betreffend den Ersatz des Schulgeldes, dem Gesetz betreffend das Salzregal, dem Steuergesetz, dem Gesetz betreffend die

Ausrüstung der Wehrpflichtigen, dem Gesetz betreffend die Ausgabe von Banknoten, dem Erbschaftssteuergesetz und dem Kantonalbankgesetz. Wir geben nachstehend die Reihenfolge der Stimmenthaltungen bei sämtlichen Vorlagen. Die erste Ziffer bezeichnet die Ordnungsnummer der einzelnen Vorlagen in der Uebersichtstabelle am Anfange dieser Arbeit, die zweite das prozentale Verhältniss der leeren Stimmzettel zu der Zahl der votanten. In dieser Beziehung kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

61: 30,9 %	16: 19,8 %	55: 14,4 %
63: 30,2 »	76: 19,7 »	33: 13,7 »
74: 28,3 »	89: 19,6 »	48: 13,6 »
62: 28,2 »	88: 19,5 »	25: 13,5 »
72: 27,8 »	15: 19,3 »	11: 13,2 »
73: 27,6 »	85: 18,8 »	24: 12,7 »
54: 27,4 »	30: 18,8 »	51: 12,6 »
75: 27,0 »	84: 18,6 »	29: 12,5 »
18: 26,5 »	36: 18,3 »	47: 12,4 »
44: 26,0 »	70: 18,2 »	32: 10,9 »
43: 24,1 »	14: 18,1 »	12: 10,6 »
66: 24,1 »	37: 18,1 »	50: 10,1 »
58: 23,9 »	64: 17,8 »	31: 9,8 »
42: 23,3 »	17: 17,8 »	10: 9,6 »
57: 23,1 »	40: 17,4 »	77: 9,4 »
83: 22,9 »	52: 17,2 »	49: 8,0 »
81: 22,8 »	45: 17,1 »	8: 7,0 »
59: 22,7 »	87: 17,1 »	4: 6,8 »
82: 22,6 »	60: 17,1 »	13: 6,4 »
41: 22,5 »	39: 16,9 »	3: 5,6 »
34: 22,2 »	38: 16,7 »	9: 5,4 »
56: 22,1 »	65: 16,5 »	5: 5,2 »
35: 21,5 »	67: 16,4 »	1: 4,4 »
80: 21,5 »	46: 16,3 »	7: 4,2 »
79: 21,1 »	69: 16,3 »	2: 4,1 »
19: 21,1 »	90: 16,2 »	6: 4,0 »
68: 21,1 »	23: 15,7 »	27: 3,8 »
20: 20,8 »	53: 15,6 »	28: 3,6 »
91: 20,7 »	22: 14,6 »	26: 3,3 »
86: 20,6 »	78: 14,5 »	
71: 20,3 »	21: 14,5 »	

Zum Schlusse gelangen wir noch zu den zwei Rubriken, welche bei jeder einzelnen Vorlage die Zahl der Annehmenden und der Verwerfenden, sowie das prozentale Verhältniss der Ja und der Nein zu der Gesamtzahl der gültig Stimmenden angeben. Aus den daherigen Zusammenstellungen ersehen wir, dass bei 2 Vorlagen (bei dem Gesetz betreffend den Bau einer neuen Kaserne und bei dem Gesetz betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen) die Zahl der Annehmenden sich auf mehr als 90 % bei 16 Vorlagen auf 90—80 %, bei 11 auf 80—70 %, bei 17 auf 70—60 %, bei 20 auf 60—50 %, bei 13 auf 50—40 %, bei 8 auf 40—30 % und bei

4 Vorlagen auf 30—23,1 % belaufen hat. Verhältnissmässig am meisten verwerfende Stimmen haben aufzuweisen: die besondern Anfragen an das Volk betreffend die Hochschulbildung der Primarlehrer und die Verlängerung der Alltagsschulzeit, das Besoldungs- und das Unterrichts-gesetz. Bemerkenswerth ist vor Allem, das im Ganzen die Tendenz für Annahme von Referendumsvorlagen eine bedeutend grössere ist, als diejenige für Verwerfung. Es geht das nicht bloss aus der Thatsache hervor, dass von 91 Vorlagen 66 angenommen worden sind, sondern auch aus dem weitem Faktum, dass bei nicht weniger als 22 Vorlagen die annehmende Mehrheit sich auf mehr als 75 % belaufen, während sich nur in zwei Fällen eine Mehrheit von etwas mehr als 75 % für Verwerfung ergeben hat. Behufs besserer Uebersichtlichkeit geben wir auch hier eine chronologische Zusammenstellung der Prozentverhältnisse der Annehmenden, den bezüglichen Angaben zugleich die Ordnungsnummer der betreffenden Vorlage beifügend:

33: 91,2 %	31: 69,0 %	84: 51,3 %
1: 90,4 »	68: 68,1 »	38: 51,2 »
14: 89,7 »	61: 68,0 »	40: 50,3 »
2: 87,9 »	80: 67,7 »	47: 50,2 »
15: 87,7 »	55: 67,7 »	64: 49,7 »
17: 87,4 »	31: 67,4 »	8: 49,4 »
50: 86,8 »	56: 66,9 »	66: 48,8 »
4: 86,3 »	35: 66,7 »	73: 47,7 »
16: 85,4 »	13: 66,3 »	29: 46,8 »
30: 84,9 »	19: 65,1 »	86: 46,2 »
42: 84,1 »	67: 65,1 »	60: 45,6 »
18: 83,8 »	11: 63,7 »	75: 45,2 »
58: 83,5 »	62: 62,2 »	77: 44,5 »
49: 82,7 »	7: 60,9 »	20: 44,5 »
59: 82,6 »	54: 60,2 »	83: 44,0 »
57: 82,4 »	90: 59,8 »	36: 40,7 »
87: 82,2 »	79: 59,3 »	10: 40,3 »
3: 82,0 »	91: 58,9 »	74: 39,6 »
5: 78,2 »	9: 57,4 »	82: 39,5 »
89: 78,0 »	85: 56,8 »	39: 39,3 »
51: 76,3 »	37: 56,1 »	48: 36,4 »
63: 75,9 »	43: 55,8 »	69: 35,8 »
88: 74,7 »	76: 55,5 »	65: 33,2 »
6: 72,2 »	71: 55,2 »	45: 33,0 »
34: 72,1 »	78: 54,7 »	70: 31,0 »
53: 71,7 »	21: 54,7 »	26: 28,8 »
24: 71,1 »	46: 53,9 »	52: 26,4 »
41: 70,6 »	12: 53,5 »	27: 24,5 »
44: 70,4 »	23: 52,5 »	28: 23,2 »
32: 69,0 »	22: 52,3 »	
25: 69,0 »	72: 51,6 »	

* * *

Für einen Theil unserer Leser mag es nicht überflüssig sein, wenn wir die Darstellung der thatsächlichen Ergebnisse des zürcherischen Referendums durch eine solche seiner konstitutionellen und gesetzlichen Grundlagen ergänzen.

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 setzt fest, dass das Volk unter Mitwirkung des Kantonsrathes die gesetzgebende Gewalt ausübe. In Ausführung dieser Bestimmung werden in den Art. 29—31 derselben folgende Vorschriften aufgestellt:

Vorschlagsrecht des Volkes.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmässig nicht ausschliesslich in die Befugniss des Kantonsrathes fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen.

Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Drittheile der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird, so muss über dasselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller oder dem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schoosse des Kantonsrathes zu, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ebenso muss der Volksentscheid veranlasst werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Kantonsrath denselben nicht entspricht. Eine rechtzeitig eingereichte Anregung soll spätestens in der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf ist vor der Abstimmung immer dem Kantonsrathe zu begutachtender Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrath dem Volke ausser seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

Volksabstimmung.

Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes statt (Referendum). In dringenden

Fällen kann dieser eine ausserordentliche Abstimmung anordnen.

Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

1. Alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Konkordate;
2. diejenigen Beschlüsse des Kantonsrathes, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist;
3. Schlussnahmen, welche der Kantonsrath von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Der Kantonsrath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen.

Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurnen in den Gemeinden statt. Die Betheiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht (es können jedoch die Gemeinden die Theilnahme an den Abstimmungen bei Busse als obligatorisch erklären).

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen.

Der Kantonsrath ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens 30 Tage vor derselben zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

Kantonsrath.

Dem Kantonsrath kommt (u. A.) zu:

1. Die Berathung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterstellt werden;
2. die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von 250,000 Fr. nicht übersteigen, sowie über neue alljährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von 20,000 Fr.

* * *

Am 19. Mai 1878 ist ferner vom Volke ein «Gesetz betreffend die Behandlung von Initiativbegehren» angenommen worden, welchem wir folgende hauptsächlichste Bestimmungen entnehmen:

Die Mitglieder des Kantonsrathes, sowie diejenigen Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrath zusteht (Regierungsrath, Bankrath), haben, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, in erster Linie von der ihnen im Schoosse des Kantonsrathes zustehenden Befugniss Gebrauch zu machen, einen betreffenden Anzug, beziehungsweise eine Vorlage einzu-

bringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, nachdem ihre diessfällige Anregung im Kantonsrath in Minderheit geblieben ist.

Wird ein Initiativbegehren von einem Einzelnen gestellt, welcher dem Kantonsrath nicht angehört, oder von einer Behörde, welcher in demselben kein Vorschlagsrecht zusteht, so hat der Antragsteller oder der Abgeordnete der antragstellenden Behörde das Recht der persönlichen Begründung im Schoosse des Kantonsrathes, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen. Ist das Initiativbegehren in Form der einfachen Anregung gestellt worden, so beschränkt sich dieses Recht auf ein einmaliges Votum des Antragstellers in derjenigen Berathung des Kantonsrathes, welche dem Beschluss über die Art des Eintretens auf die Anregung vorangeht. Ist das Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht worden, so kann ausserdem der Kantonsrath durch besondern Beschluss dem Antragsteller das Recht der Theilnahme an der artikelweisen Berathung gewähren. In beiden Fällen ist diejenige Stelle, an welche der Kantonsrath die Anregung zur Vorberathung überwiesen hat, befugt, den Antragsteller zu ihren diessfälligen Berathungen zuzuziehen.

Die Frage, ob ein von einem Einzelnen oder von einer Behörde gestelltes Initiativbegehren, Anregung oder Entwurf von einem Drittheile der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt werde, wird am Schlusse der vom Kantonsrath über den Gegenstand gepflogenen Berathung und Beschlussfassung zur Abstimmung gebracht. Der Antragsteller oder die antragstellende Behörde sind berechtigt, vor dieser Abstimmung den vom Kantonsrathe getroffenen

Entscheidungen ganz oder theilweise beizutreten und demgemäss ihre Anregung oder ihren Entwurf abzuändern, beziehungsweise zurückzuziehen. Entspricht der Kantonsrath dem Initiativbegehren nicht, so muss über dasselbe durch das Volk entschieden werden, wenn es von einem Drittheil der in beschlussfähiger Zahl anwesenden Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird.

Ein auf das Traktandenverzeichniss gebrachtes Initiativbegehren eines Einzelnen oder einer Behörde ist im Kantonsrathe spätestens innerhalb 6 Monaten zu sachlicher Behandlung zu bringen.

Unterschriften und Gemeindsbeschlüsse für Stellung eines Initiativbegehrens erlöschen nach 6 Monaten, wenn inzwischen das Begehren nicht beim Kantonsrath eingebracht worden ist.

Jedes dem Volke zum Entscheid vorzulegende Initiativbegehren ist mit einer Botschaft des Kantonsrathes an das Volk zu begleiten, welche in summarischer und objektiver Weise sowohl die von den Initianten eingereichte Begründung ihres Begehrens wiedergeben, als auch die Ansicht des Kantonsrathes über den Gegenstand aussprechen soll.

* * *

Wir können unsere kleine Arbeit nicht schliessen, ohne noch den ausdrücklichen Wunsch auszusprechen, dass auch aus andern Referendumskantonen die Resultate der bisherigen Abstimmungen in ähnlicher Weise zusammengestellt und publizirt werden möchten.

Trogen, Ende Juni 1882.

G. Niederer.

Einfluss der wichtigsten Nahrungsmittelpreise auf die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Bern während dem 100jährigen Zeitraum 1782—1881.

Von C. Mühlemann, Sekretär des kantonalen statistischen Bureau in Bern.

Hungersnoth oder grosse Theuerung gehörten in frühern Zeiten zu den gefürchtetsten Feinden des Menschenlebens. Sie entstanden in den meisten Fällen durch Krieg oder Misswachs. Unsere heutige Generation erinnert sich glücklicherweise nicht daran, die Wirkungen in dem Masse, wie frühere Generationen, verspürt zu haben. Hunderttausende von Menschenleben sind in frühern Zeiten dem Hungertode, diesem schrecklichen Gespenste, zum Opfer gefallen. In neuerer Zeit sind indessen die grossen Gefahren der Theuerung durch die modernen Verkehrsverhältnisse, sowie durch die überhand nehmende Produktion so zu

sagen verdrängt worden. Einige Missernten hatten ehemals unter Umständen eine grosse Theuerung zur Folge, während man heute im schlimmsten Falle eine vorübergehende Vertheuerung der Nahrungsmittel zu gewärtigen hätte; der allfällig entstandene Mangel an Nahrungsmitteln kann mit Leichtigkeit durch fremde Zufuhr ersetzt werden. Dennoch haben solche Vertheuerungen, wie die Statistik uns lehrt, analog den Theuerungen einen gewissen Einfluss auf die Bewegung der Bevölkerung in der Weise, dass jedes bedeutendere Steigen der Preise der Nahrungsmittel eine grössere Sterblichkeit zur Folge hat. Aber